

zahlen. Die Bestimmungen des Abs. 4 sind auf die von den VEB OGS bereitgestellte Leihverpackung entsprechend anzuwenden.

## §4

**Kennzeichnung und Nachweis**

(1) Die VEB OGS, Verarbeitungsbetriebe und Landwirtschaftsbetriebe, die Leihverpackung in Umlauf bringen, sind verpflichtet, diese einheitlich als „Leihverpackung OGS“ zu kennzeichnen. Ausgenommen sind Säcke, Spankörbe, Transportnetze und Wagenausstattungen sowie Verpackungsmittel mit einem Anschaffungswert bis zu 1 M. Verpackungsmittel aus Importwarenlieferungen hat der jeweilige Importbetrieb auf Begleitpapieren als Leihverpackung auszuweisen; eine Kennzeichnung der Verpackungsmittel als „Leihverpackung OGS“ kann unterbleiben.

(2) Leihverpackung ist auf Versandpapieren, Rechnungen und sonstigen Belegen nach Anzahl und Art anzugeben. Betriebseigene Wagenausstattungen und Transportbehälter sind in Leihverpackungsbelegen, Warenliefererscheinungen und Frachtbriefen als „betriebseigen“ zu bezeichnen.

(3) Die Lieferer und Empfänger von Leihverpackung haben über den Zugang und Abgang sowie Bestand an Leihverpackung schriftliche Mengennachweise zu führen. Sie haben Vereinbarungen darüber zu treffen, in welcher Form die Führung und Abstimmung der Mengennachweise zu erfolgen hat. Die Abstimmung ist

- bei ständigen Lieferbeziehungen mindestens einmal im Quartal,
- bei zeitweiligen Lieferbeziehungen mindestens einmal jährlich

vorzunehmen. Unabhängig davon sind die jeweils geltenden Inventurbestimmungen und Vorschriften über Rechnungsführung und Statistik zu beachten.

## §5

**Nutzung und Verlust**

(1) Leihverpackung darf nur für den Umschlag von frischem und verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Speisekartoffeln verwendet werden. Sie darf nicht zweckfremd eingesetzt oder mit Verpackungsmitteln anderer Wirtschaftszweige ausgetauscht werden. Eigentumsrechtliche Ansprüche an Leihverpackung gegenüber Dritten werden von den örtlich zuständigen VEB OGS wahrgenommen, sofern es sich nicht um Rückgabeforderungen aus unmittelbaren Lieferbeziehungen handelt.

(2) Leihverpackung ist in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand einzusetzen und zurückzugeben.

(3) Geht die Leihverpackung beim Empfänger in beschädigtem Zustand ein oder bestehen Fehlmengen, hat er dies dem Lieferer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 72 Stunden, telefonisch anzuzeigen und durch Nachweis zu belegen, der innerhalb von 3 weiteren Arbeitstagen dem Lieferer übersandt werden muß. Der Mangel gilt als anerkannt, wenn der Lieferer nicht bis 12.00 Uhr des auf den Eingang des Nachweises folgenden Arbeitstages Einspruch gegen die Mängelanzeige erhebt. Unterläßt der Empfänger beim Eingang beschädigter Leihverpackung die fristgemäße Anzeige oder die Nachweisführung, ist er dem Lieferer in Höhe des Wiederbeschaffungspreises schadenersatzpflichtig.

(4) Geht dem Empfänger Leihverpackung verloren, hat er den Lieferer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und eine Preissanktion gemäß § 8 Abs. 5 zu zahlen.

## §6

**Rückgabe und Rückführung**

(1) Leihverpackung ist innerhalb der Rückgabefrist zurückzugeben.

(2) In den Beziehungen der VEB OGS bzw. Verarbeitungsbetriebe untereinander beträgt die Rückgabefrist der Leihverpackung

- aus innerbezirklichen Warenlieferungen 12 Kalendertage
- aus überbezirklichen Warenlieferungen und Absatzeinweisungen 18 Kalendertage
- aus Warenlieferungen von verarbeitetem Obst und Gemüse (außer Paletten und Transportbehältern, für die die Frist foie aus innerbezirklichen Warenlieferungen gilt) 30 Kalendertage.

Kürzere Fristen können vereinbart werden. Die Rückgabefrist der Leihverpackung beginnt am Tag nach der Entgegennahme der Warenlieferung. Sie ist gewahrt, wenn die Leihverpackung am letzten Tag der Frist zum Versand gebracht bzw. bereitgestellt wird.

(3) Zwischen den VEB OGS und den Einzelhandelsbetrieben sowie Großverbrauchern sind differenzierte Bereitstellungsfristen für die Rückführung, höchstens jedoch 7 Kalendertage, zu vereinbaren. Bei Fässern und Plastebehältern, in denen verarbeitetes Gemüse geliefert wird, beträgt die Frist bis zu 18 Kalendertagen.

(4) Werden Erzeugnisse in Leihverpackung eingelagert, sind darüber Vereinbarungen abzuschließen, die die Rückgabe der Leihverpackung nach der Auslagerung sichern.

(5) Leihverpackung ist vom Empfänger grundsätzlich an den Versandort zurückzusenden, sofern der Lieferer keine andere Empfangsanschrift schriftlich angegeben hat.

(6) Bei Rückführung mit Fahrzeugen des Lieferers ist die Rückgabepflicht mit der Übergabe an das Fahrzeugpersonal, sonst mit der Übergabe an das Transportunternehmen, erfüllt. In den Beziehungen zwischen den VEB OGS und den Einzelhandelsbetrieben sowie den Großverbrauchern ist der Einzelhandelsbetrieb oder Großverbraucher für die rechtzeitige Bereitstellung und der VEB OGS für die Rückführung verantwortlich. Beim Direktbezug sind die Landwirtschaftsbetriebe für die Rückführung verantwortlich. Sie können mit dem örtlich zuständigen VEB OGS die Rückführung durch diesen vereinbaren. Die Rückführung hat im Turnus der Warenlieferung bzw. nach Vereinbarung zu erfolgen.

(7) Im Streckengeschäft treten die Rechtsfolgen aus der Nichteinhaltung der Rückgabefrist, der Nichtrückgabe oder Rückgabe beschädigter Leihverpackung unmittelbar zwischen Einzelhandelsbetrieben bzw. Großverbrauchern und Landwirtschaftsbetrieben ein, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt entsprechend auch bei Warenlieferungen durch Landwirtschaftsbetriebe an VEB OGS oder Verarbeitungsbetriebe außerhalb des Territoriums.

(8) Für Flaschenkästen und Harasse, in denen Pfandflaschen geliefert werden, finden bezüglich der Rückgabefristen der rückführungspflichtigen Betriebe und der Rückführungskosten die für Pfandflaschen geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

## §7

**Transportkosten und Transportrisiko**

(1) Die Transportkosten für die gemäß § 3 Abs. 2 bereitstellende Leihverpackung tragen die Landwirtschaftsbetriebe, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Rückführungskosten für nicht mehr benötigte Leihverpackung tragen die Landwirtschaftsbetriebe.

(2) In den Beziehungen der VEB OGS bzw. Verarbeitungsbetriebe untereinander tragen die Kosten der Rückführung der Leihverpackung frei Empfangsstation bzw. bei LKW-Transport frei Lager des Lieferers die Empfänger. Bei Lieferungen des VEB OGS an die Einzelhandelsbetriebe und Großverbraucher hat der VEB OGS die Kosten der Rückführung zu tragen. Bei Direktbezug tragen die Landwirtschaftsbetriebe die Rückführungskosten.